



Darmstädter Historische Studien 1

# Flusslandschaften im Wandel

Kleine multidisziplinäre Quellenkunde der Fluvialen  
Anthroposphäre

Herausgegeben von  
Gerrit Jasper Schenk und Nicolai Hillmus

Darmstadt

2025



Darmstädter Historische Studien

Darmstädter Historische Studien 1

# Flusslandschaften im Wandel

Kleine multidisziplinäre Quellenkunde der Fluvialen Anthroposphäre

Herausgegeben von  
Gerrit Jasper Schenk und Nicolai Hillmus

Darmstadt

2025

## Impressum

**Postadresse Reihenherausgeber:**

Prof. Dr. Gerrit Jasper Schenk  
Technische Universität Darmstadt  
Institut für Geschichte  
Residenzschloss 1  
64283 Darmstadt

**Website:**

<https://www.geschichte.tu-darmstadt.de>

**Reihensignet:**

Designerin Larissa Kurz 2025, Nutzungsrechte: Reihenherausgeber

**Bildnachweis Titelblatt:**

(im Uhrzeigersinn von oben links)

Abb. 1: Die Weschnitzaue an der Wattenheimer Brücke. Urheber: Olaf Bubenzer, Lizenz: CC BY-SA 4.0.

Abb. 2: Rekonstruktion eines Einbaums im Freilichtlabor Lauresham (Lorsch). Urheber: Gerrit Jasper Schenk, Lizenz: CC BY-SA 4.0.

Abb. 3: Akteneinsicht im Reutlinger Stadtarchiv. Urheber: Victor S. Brigola, Lizenz: alle Rechte vorbehalten.

Abb. 4: Untersuchung der Auenbödenstruktur im Leipziger Umland mithilfe von Bohrkernen. Urheber: Victor S. Brigola, Lizenz: alle Rechte vorbehalten.

**LaTeX Satz:**

Marco Humbel

**Zitierhinweis:**

Gerrit Jasper Schenk / Nicolai Hillmus (Hg.): Flusslandschaften im Wandel. Kleine multidisziplinäre Quellenkunde der Fluvialen Anthroposphäre (Darmstädter Historische Studien 1), Darmstadt 2025, DOI: <https://doi.org/10.26083/tuprints-00030100>, Lizenz: CC BY-SA 4.0 International.

# Herrschaft und Ressourcenregulierung.

## Frühneuzeitliche Umweltgesetzgebung am Beispiel der Württembergischen Fischordnung von 1602

Marcel Schön

### 16.1 Einleitung

Mit dem Beginn der Frühen Neuzeit im 16. Jahrhundert ist in zahlreichen Territorien des Heiligen Römischen Reichs ein verstärktes Interesse der Obrigkeit an der Fischerei festzustellen (Cahn, 1956, 161-174). Die Regelung von Angelegenheiten des Fischfangs entwickelte sich zu einem Feld landesfürstlicher Betätigung, was den Erlass spezieller Fischordnungen bedingte. Umfang und Grad dieser Regulierung variierten je nach Territorium und waren von wirtschaftlichen Interessen sowie sozialen und kulturellen Faktoren beeinflusst. In einigen Ordnungen sind Bestimmungen zu finden, die als Beispiele vormoderner Umweltgesetzgebung betrachtet werden können und Ansätze eines ‚nachhaltigen‘ Umgangs mit natürlichen Ressourcen zeigen. Sie stehen in der Frühen Neuzeit im Spannungsfeld von Gewohnheitsrechten und herrschaftlichen Rechten, die als ‚Gute Policy‘ zunehmend den landesherrlichen Zugriff kennzeichnen (Härter, 2023, 4-5, 28-36).

### 16.2 Quellenbeschreibung

Die Paragraphen obrigkeitlicher Fischordnungen sind Zeugnisse zeitgenössischer Ordnungsvorstellungen, des Versuchs der Sicherstellung von Nahrungsmitteln und eines wirtschaftlichen Interesses an der Fischerei. Es handelt sich um normative Quellen, welche die Vorstellungen der Gesetzgeber widerspiegeln. In der Realität konnten ihre Bestimmungen zum Teil nicht durchgesetzt werden und wurden häufig nicht befolgt. Die Ordnungen

stehen in einem engen Zusammenhang mit weiteren obrigkeitlichen Regulierungen wirtschaftlicher, öffentlicher und privater Angelegenheiten, die besonders ab dem ausgehenden Spätmittelalter / dem Beginn der Frühen Neuzeit zu beobachten sind (Scheck, 2020, 20-21).

Herausgegeben wurde eine Fischordnung meist vom Landesherren. Verkündet wurden diese über dessen Verwaltungsapparat in Dörfern und Städten, wobei sie auch teilweise in gedruckter Form und entsprechender Anzahl verbreitet wurden. Sie sind daher sowohl in staatlichen wie auch kommunalen Archiven überliefert. Auch in einigen Reichsstädten, gerade solchen mit größerem Territorium, wurden ähnliche Ordnungen aufgestellt. In solchen Fällen geschah dies durch den Rat in seiner Funktion als städtische Obrigkeit.

Oftmals wurden diese Ordnungen mit der Notwendigkeit begründet, ausbeuterisch betriebenen Fischfang zu regulieren. Ob solche Behauptungen zutreffen, kann in der Regel nicht nachvollzogen werden. Hingegen ist in einer ganzen Reihe von Territorien eine zeitliche Nähe dieser Ordnungen zu sozialen Unruhen um die Wende zum 16. Jahrhundert auffällig. An erster Stelle ist hier der Bauernkrieg von 1525 zu erwähnen, welcher mit Forderungen zum freien Fischfang und dem gezieltem Leerfischen herrschaftlicher Gewässer einherging (Schenk, 2024, 36-37).

In Württemberg sind Bemühungen zur obrigkeitlichen Regulierung der Neckarfischerei in Form einer Fischordnung seit 1493 zu verzeichnen, womit das Land zu den Vorreitern auf diesem Gebiet zählt. Im frühen 16. Jahrhundert wurden die Bestimmungen auf eine Zahl weiterer Gewässer ausgedehnt. Die neue Landesordnung von 1536 sah schließlich ihre Gültigkeit für alle Flüsse und Bäche im Herzogtum vor. Inhaltliche Erweiterungen und Ergänzungen erfuhren die Ordnungen noch bis in das 18. Jahrhundert (Wächter, 1839, 129-132; Wandel, 1981, 169-170). Damit einhergehend wurden offenbar einige benachbarte Herrschaften in ihren Geltungsbereich miteinbezogen, darunter die Reichsstadt Reutlingen. In deren Stadtarchiv ist die Württembergische Fischordnung von 1602 überliefert.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Siehe ‚Erinnerung an die Fischordnung‘ (1617), Reutlingen, Stadtarchiv (StadtA), A 1 Nr. 5512. Diese bezieht sich auf die Fischordnung von 1602, Reutlingen, Stadtarchiv (StadtA), A 1 Nr. 5509.

## 16.3 Quellenpräsentation<sup>2</sup>

### Ordnung<sup>3</sup>

*Wie und welcher gestalten es hinfüro / mit dem Vischen und dem Vischkhauff, auch in andern / weg gehalten werden solle.*

1.

*Anfangs sollen Inn allen und jeden Stätten und / Fleckhen unseres fürstenthumbs da Waßer / seyen, durch unsern Ambtman und Ge- / schwornen daselbsten, **an Brückhen, Gestaaden, / Mauren, Steegen, Stöckhen oder Pfehlen**, der orthen / hievor kheines vorhanden ist, **ain meß gemacht, ge- / steckht oder geschlagen werden**, solcher gestalt, so / das waßer das gestad ergreiff und Eben ist, / oder auslaufft, die sodann solches Zaichen erraichen / möge, und also dem die waßer nit zugehören, / **daran keines wegs gehen zue Vischen, das Waßer / habe dann solch Zaichen volliglichen erraicht und / bedeckht**, bey Peen drey Pfundt Heller.*

2.

*Ob daß waßer der hochinuffstinde, biß / an das gedacht Zaichen, soll doch alßdann / **khainer den andern zug gebrauchen, dan ein / Setz<sup>4</sup> oder Stockhaamen<sup>5</sup>**, der nit ain Lengere Stang / habe, dann **Acht Schuch<sup>6</sup>**, und mit dem Satz nit / **braiter und weiter dann funff Schuch** und die / Maschen, bei gerißnem Model gemäß, so weit, / **daß khein khleiner Visch gefangen, oder darinnen / erhalten werden möge**, dann wie das maß nach / der Landtsordnung hemacht, ußweiset und zugibt, / [...] bey straff drey pfundt heller. [...]*

[3.]

*Und soll **khainer der nit aigene oder bestand<sup>7</sup> / waßer hat**, zu solcher bestimbter Zeit, zum / uffstand oder ußlauf des Neckhers, Entz oder / anderer Waßer **mehr, Visch fahen, dann ain gut / Eßen, sainem gesindt und brauch nach, Aber / khainen verschenckhen noch verkhauffen**, ußer / ainem gehauß, / auch mehr oder Weiter nit, alß ain Person zum Vischen befugt sein, bei straff drey / Pfundt heller.*

<sup>2</sup>Die Edition basiert im Wesentlichen auf den Grundsätzen der Textbearbeitung der Archivschule Marburg, vgl. dazu Uhde / Hirsch, 2009, 1-3. Zeilenumbrüche wurden mit einem Schrägbalken / kenntlich gemacht. In **Fett** wurden die zentralen Inhalte des Textes hervorgehoben. Eckig geklammerte Punkte [...] markieren Kürzungen des Editors.

<sup>3</sup>Reutlingen, Stadtarchiv (StadtA), A 1 Nr. 5509. Die Ordnung umfasst insgesamt 22 Paragraphen, für diesen Beitrag wurde eine Auswahl von 12 Paragraphen getroffen.

<sup>4</sup>Fischereiwerkzeug mit beutelförmigem Netz zur ufernahen Platzierung in fließendem Gewässer.

<sup>5</sup>Fischereiwerkzeug ähnlich einem Kescher, bestehend aus Netz und Stange.

<sup>6</sup>1 Schuh bzw. Fuß entspricht nach württembergischem Maß ca. 28,6 cm. Vgl. Hippel, 2000, 198.

<sup>7</sup>An Pachtfischer (auch ‚Bestandsfischer‘) gegen Zahlung eines Zinses vergebene Fischwässer.

4.

*Es soll auch kheiner der als vischen will, Anders / dann uff dem Landt, bey tag am Morgen zu der / Sonnenaufgang, und nachts zu dero niedergang Vischen / und gar nit in daß waßer gehen oder waten, bey / obgemelter peen der drey pfundt heller.*

5.

*Aber bey nacht, soll das Vischen denen, die nit / aigen oder bestandt waßer haben, gäntzlich ab- / gestrich und verboten sein, bey straff der / Landtsordnung einverleibt, sechs pfundt heller.*

6.

*Darzu soll auch khainer an denn hailigen Sonn, / andern fest und feyertägen, ob schon das waßer / uber das geordnet Zaichen uffgestiegen were, gar / nit vischen, Wie auch sonsten khain Vischer khain ab- / schlag anheben, machen oder Ziehen, bey Straff / drey pfundt Heller.*

[...]

10.

*Und soll auch diß in der Landtsordnung be- / zaichnete maß oder lengin der Visch, mit Kopff / und Schwantz, an Eschen, Vorhennen<sup>8</sup>, Barben, / Hechten, Karpffen, Nasen und Schuopfischn<sup>9</sup> [...] nit / allein von den gemainen, sonder auch allen Vischern, / die aigene oder bestandt waßer haben [...] strackhs gehalten, doch von den Vischern, / sie seyen frembd oder haimisch, all und Jede / Visch, so solch maß nit halten [...] in ihren häuser nit gebraucht, noch verschenckht, noch / die von jemandt erkhaufft, sondern [...] wie auch die Edlen kleine Krebs zuo / mißfang gefangen, desbald wider in das Waßer / geworfen werden, alles bey peen so oft daß / nit beschieht drey pfundt heller, die nit allein / der so sie gefangen, verkhaufft oder hingeschenckht, / sondern auch der so sie khaufft oder ander / waiß annemmbt, zu bezahlen Ver- / fallen sein. [...]*

11.

*Item das auch in alles waßern und Bächen, / das Vischen im Laich uf ain genante Zeit / nach art jeder Visch und gelegenheit Jedes Jahrs / und orts, Verband und gehört, die Wehr Vonn / Müllern und Müllmaistern, ohne Vorwißen der / Vischern, nit Abgeschlagen<sup>10</sup> oder fürgesezt<sup>11</sup>, deß- / gleichen die Flotzlöcher<sup>12</sup>,*

<sup>8</sup>Andere Bezeichnung für die Forelle, meist Bachforelle *Salmo trutta fario*, lachsartiger Fisch aus der Familie der *Salmonidae*.

<sup>9</sup>Andere Bezeichnung für den Döbel *Squalius cephalus*, karpfenartiger Fisch aus der Familie der *Leuciscidae*.

<sup>10</sup>Das Wehr soll nicht geöffnet werden.

<sup>11</sup>Der Durchfluss von Wasser soll nicht weiter beeinträchtigt werden.

<sup>12</sup>Durchlass in Wasserbauten, vorrangig zum Flößen von Baumstämmen.

*damit der Visch seinen / freyen gang haben möge, offen behalten, oder / ansonsten dem Laich und Vischfang schädlich Abge- / schafft werden sollen.*

12.

*Es sollen auch zum Zwelfften nit allein ins / künftig alle Wehr, flotzgaßen<sup>13</sup>, Mühl unnd / all andere Waßergebüue, als fürgenommen / angestalt und gemacht werden, das die Visch / ihren strich, auch das staigen und gang<sup>14</sup> unver- / hindert haben khenten, sonder und da auch an / einem oder mehr orthen alberait dergleichen / gebaw, in denn flüß und waßern der- / gestalt zuegerichtstünde, dadurch der Visch / im Steigen und streichen zu ruck gestoßen / und gezagt, und sein fürgang nit haben khenden / würde, das selbig alsbalden ain Jeder zu endern / und den Visch zur freyem gang verfertigen / zuelaßen, schuldig und verbunden sein, auch / Jedesmals bey allen waßern mit ernstlichem / fleiß darob gehalten werden soll, bey Straff / drey pfundt heller.*

[...]

14.

*In Vorhennen und Krestbächen, Soll khainer / Weiden, Erlen oder ander holtz, von Wurtzen / außhauen, oder hölz kain einfellen [...] / damit die Visch und Krebs ihr haab behalten / mögen, bey peen drey pfundt heller.*

[...]

19.

*So sollen auch den Vischern und Wirthen Ihre / Vischhäuser wochenlichs ufs wenigst ein mal / von den Ambtleuthen, oder andern Verordneten / geöffnet, und da unmäßige Visch darinnen / gefunden, sollen dieselben nach gestalt der / sachen gestrafft werden.*

[...]

22.

*Erstlichen ob gleich wol bißher ortliche Comunen / inn Stätt und dürffern, in der herrschafften / Item Ihrer der Comunen, oder anderer Brivats / Persohnen Aigenthumblichen oder bestandt waßern / und bächen [...] Wie man nun Immer gekhönt, uß / altem herkhomen und Freyheit, Auch erhaltenenen / Urtheln, habenden Brieff und Sigeln zue Vischen / berechtigt zuesein fürgeben [...] jedoch dieweil solches alles ein Böserenn / leidenlicher mißbrauch, Welcher zur erösung<sup>15</sup> der / Vischwaßer, Verderbung der Jungen Satz und Samens, / Auch höher staigerung und*

<sup>13</sup>Rinne zur Überquerung von Staustufen, zur Flößerei oder für kleine Boote.

<sup>14</sup>Wanderungsbewegungen von Fischen in einem Fließgewässer.

<sup>15</sup>Erschöpfung, Verwüstung.

*ufschlag<sup>16</sup> der Visch / geraicht [...] so sollen / Ins gemein alle solche bißhero geübete schädt- / liche mißbrauch, In Stätten dörffen Weihern / und höfen, wie berechtigt man auch Immer / zusein fürgeben oder Vermeinen möchte, hiermit / allerdings abgethan und solche ihr fischerey / anderer gestalten nit, dann dieser jezigen / gemeinnütziger Vischerordnung gemäß / zugebrauchen [...] Einem Jeden auch Welcher zur handt- / habung derselben, einem oder mehr zu der / Straff bringen Wirdt, und dieselb sich drey / Pfundt heller erstreckht, solle davon der / Landtsordnung gemäß, Zehen schilleng selbst / gegeben werden. /*

*Datum Stuttgarden den 31. Decemb. 1602*

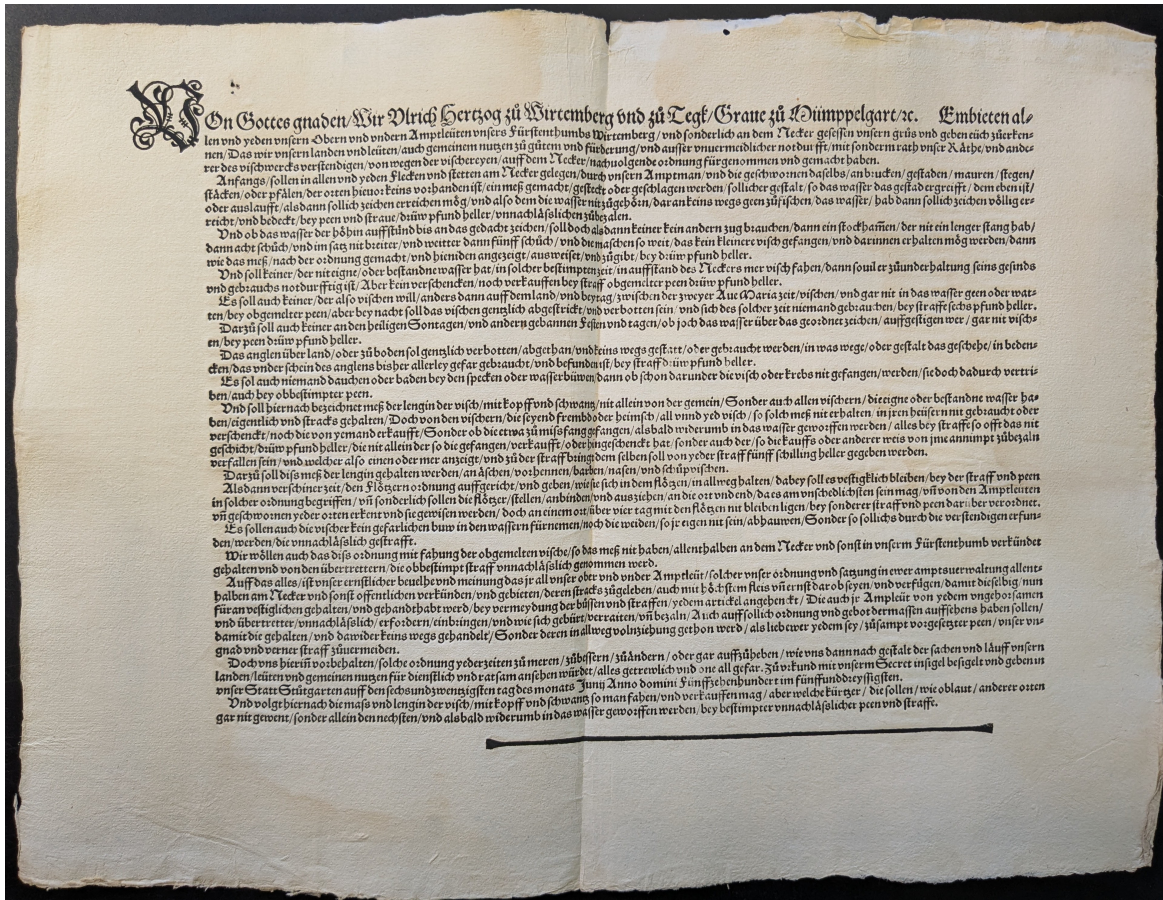


Abb. 1: Württembergische Fischordnung für den Neckar von 1535. Unter dem Text ein Maßstab zur Kontrolle gefangener oder zum Verkauf angebotener Fische. Urheber: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv (HStA), A 228 Bü 554, Lizenz: alle Rechte vorbehalten.

<sup>16</sup>Preissteigerungen auf Fischmärkten etc.

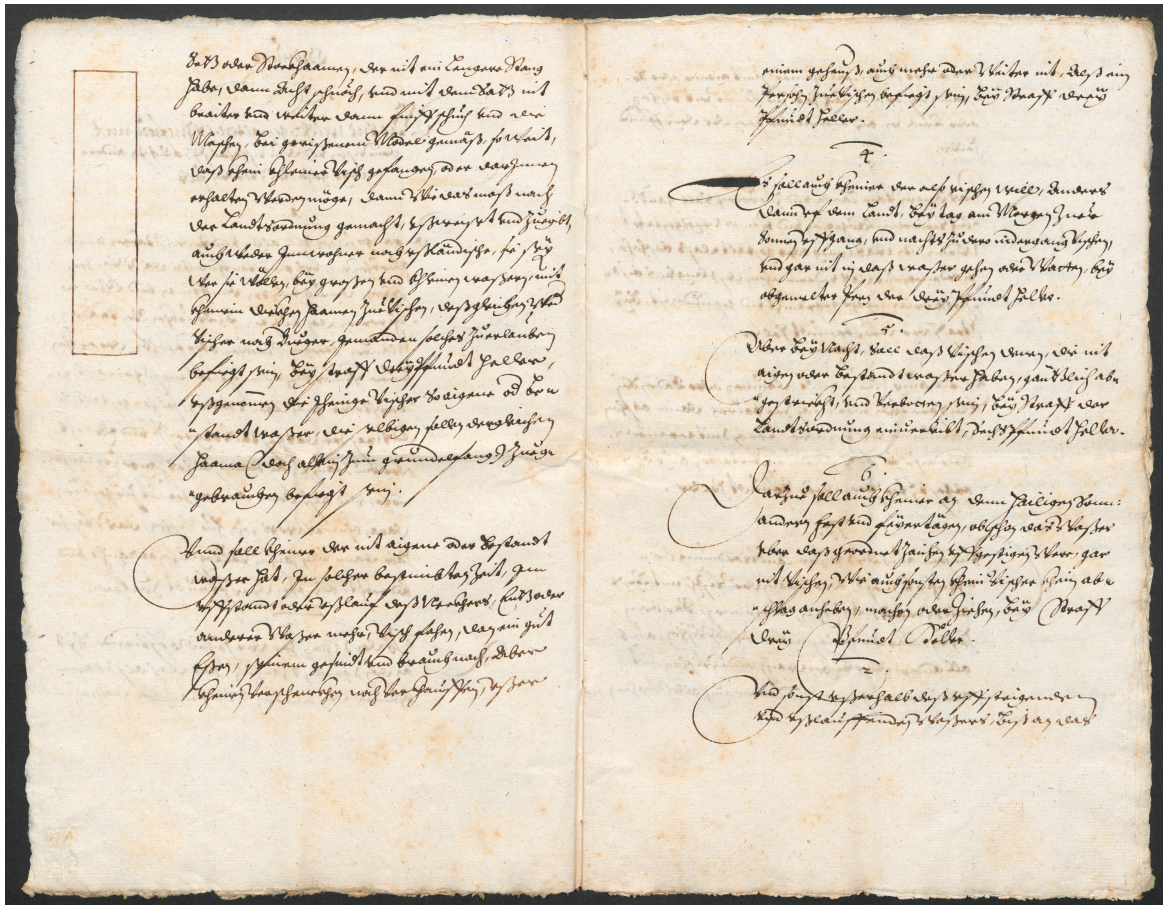


Abb. 2: Württembergische Fischordnung von 1602, hier § 2 (beginnt auf vorherigem fol.) bis § 7 (endet auf nächstem fol.). Neben dem Text ein Maßstab entsprechend einem württembergischen Schuh von etwa 28,6 cm zur Bemessung des Fanggeräts. Urheber: Reutlingen, Stadtarchiv (StadtA), A 1 Nr. 5509, Lizenz: alle Rechte vorbehalten.

## 16.4 Quellendiskussion

Einige der hier vorgestellten Paragraphen der Württembergischen Fischordnung von 1602 zielen direkt auf den Vorgang des Fischfangs ab, also dessen technischen Ablauf und die Vorgabe entsprechender Umstände. Der einfachen Bevölkerung war es nur bei Hochwasser, also unter erschwerten Bedingungen, erlaubt zu fischen. Dabei durften lediglich Geräte mit geringem Schadenspotenzial für den Fischbestand eingesetzt werden, mit denen der Grund des Gewässers nicht erreicht wurde. Ausdrücklich galten diese Regelungen jedoch nur für den Eigenbedarf, die Weitergabe oder der Verkauf war untersagt. Fischereitätigkeiten waren den Untertanen also grundsätzlich erlaubt, allerdings nur in einem engen Rahmen. Beachtlich ist die Erwähnung von Schonzeiten, die je nach Art festgelegt werden sollten. Dabei haben sich diese Vorgaben sogar bis in die Gegenwart in den Fischereigesetzen deutscher Bundesländer erhalten. Das Gleiche gilt für das Verbot des Nachtfischens, das in Baden-Württemberg noch bis 2022 in Kraft war, sowie für die Vorgabe von Mindestmaßen

für gefangene Fische. Gedruckte Ordnungen waren teils mit einem Maßstab versehen, sodass die Einhaltung auf einfachem Wege überprüft werden konnte. Zu Zeiten erhöhter Aktivität von Fischen, also zu Sonnenauf- und Sonnenuntergang, waren Fangmethoden mit höherem Ertrag, die nicht vom Ufer aus betrieben wurden, auch Pachtfishern nicht gestattet. Das Fliegenfischen im Wasserlauf stehend war möglicherweise gänzlich verboten. Während einigen dieser Vorgaben Gedanken an eine ‚nachhaltige‘ Gestaltung der Fischerei attestiert werden können, handelt es sich beim Verbot an Sonn- und Feiertagen um ein Beispiel dafür, dass auch ordnungspolitische und religiöse Vorstellungen ihren Ausdruck in der Fischordnung fanden.

Andere Formen der Gewässernutzung und deren Auswirkungen auf Fischbestände wurden in der gezeigten Ordnung ebenfalls behandelt. Die Bestimmungen gingen im Herzogtum Württemberg also deutlich über Angelegenheiten des Fischfangs hinaus. In diesem Zusammenhang sind etwa die baulichen Bestimmungen für Wehre und Mühlwerke zu erwähnen, welche die Durchlässigkeit für Fische gewährleisten sollten. Das Verstellen von Mühlwehren ohne Genehmigung war untersagt. Die Notwendigkeit einer möglichst naturbelassenen Beschaffenheit der Flussläufe, also des Erhalts natürlicher Lebensräume, wurde erkannt und äußerte sich im Verbot, Bewuchs im Bereich der Böschung zu entfernen.

Auffällig ist der Versuch, mittels einer allgemeingültigen Fischordnung sämtliche bestehenden rechtlichen Verhältnisse zu überschreiben. Dies bezog sich nicht nur auf gewohnheitsmäßig praktizierte Fischerei, sondern auch auf schriftlich verbrieft Rechte und Privilegien, deren Inhalte somit für nichtig erklärt wurden. Zu betonen ist hierbei, dass sich ältere rechtliche Verhältnisse und der Kreis Fischereiberechtigter von Ort zu Ort stark unterscheiden konnten. Begründet wurde der Schritt mit einem Rückgang der Bestände in Folge unregelter Verhältnisse und entsprechendem Verhalten der Bevölkerung. Hier wird deutlich, dass der Erlass einer Fischordnung auch als Mittel zur Territorialisierung, also dem Ausbau staatlicher Strukturen, dienen und ihre Entstehung daher in einem Zusammenhang zur Herrschaftspraxis sowie den Interessen des Landesherrn stehen konnte.

Fischordnungen besitzen als normative Quellen eine im Einzelfall fragliche Aussagekraft hinsichtlich tatsächlicher Verhältnisse, was bei einer Erforschung der Fluvialen Anthroposphäre berücksichtigt werden muss. Allein aus ihrer Analyse lassen sich noch keine Rückschlüsse auf das reale Ausmaß der Beeinträchtigungen von Auenlandschaften oder den Zustand der Gewässer ziehen. Normative Bestimmungen können aber auf Wahrnehmungen und Bewertungen der jeweiligen Gesellschaften hinweisen. Ihre Paragraphen sind wie im Fall der Württembergischen Ordnungen so detailliert, dass zeitgenössische Praktiken identifiziert werden können, die als problematisch aufgefasst wurden. Diese können sich auch aus heutiger Perspektive schädlich für Fischbestände darstellen. Im Vergleich zur ersten Ordnung im Herzogtum Württemberg von 1536 sind in der von 1602 deutlich mehr solcher Praktiken erfasst und eingeschränkt oder untersagt. Entsprechende Normen

belegen daher gesetzgeberische Anstrengungen, um ein intaktes ökologisches Umfeld von Fischwässern, das vermeintlich durch bestimmte Formen menschlicher Aktivität bedroht war, zu erhalten. Die Sichtung ortsspezifischer Quellen, darunter etwa amtliches Schriftgut, führt im Fall Württembergs zum Ergebnis, dass in den Fischordnungen untersagte Handlungen dennoch vorkamen und Anlässe für Nutzungskonflikte waren, die sich ihrerseits für nähere Untersuchungen anbieten.

## 16.5 Verzeichnisse

### Archivalienverzeichnis

Reutlingen, Stadtarchiv (StadtA), A 1 Nr. 5509.

Reutlingen, Stadtarchiv (StadtA), A 1 Nr. 5512.

Stuttgart, Hauptstaatsarchiv (HStA), A 228 Bü 554.

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Württembergische Fischordnung für den Neckar von 1535. Unter dem Text ein Maßstab zur Kontrolle gefangener oder zum Verkauf angebotener Fische. Urheber: Stuttgart, Hauptstaatsarchiv (HStA), A 228 Bü 554, Lizenz: alle Rechte vorbehalten.

Abb. 2: Württembergische Fischordnung von 1602, hier § 2 (beginnt auf vorherigem fol.) bis § 7 (endet auf nächstem fol.). Neben dem Text ein Maßstab entsprechend einem württembergischen Schuh von etwa 28,6 cm zur Bemessung des Fanggeräts. Urheber: Reutlingen, Stadtarchiv (StadtA), A 1 Nr. 5509, Lizenz: alle Rechte vorbehalten.

### Literaturverzeichnis

Cahn, Ernst (1956): Das Recht der Binnenfischerei im deutschen Kulturgebiet von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Frankfurt am Main.

Härter, Karl (2023): Police Ordinances, Customary Statutes and Normativity Regimes, in: Journal for Digital Legal History 2 (1), DOI: <https://doi.org/10.21825/dlh.87299>.

Hippel, Wolfgang von (2000): Maß und Gewicht im Gebiet des Königreichs Württemberg und der Fürstentümer Hohenzollern am Ende des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichun-

gen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde. Reihe B, Forschungen 145), Stuttgart.

Scheck, Friedemann (2020): Interessen und Konflikte. Eine Untersuchung zur politischen Praxis im frühneuzeitlichen Württemberg am Beispiel von Herzog Friedrichs Weberwerk (1598-1608) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 81) (Diss. Tübingen 2016), Ostfildern.

Schenk, Gerrit Jasper (2024): Was wollten die Bauern? Die Zwölf Artikel und das Problem der Allmende, in: Kurt Andermann / Gerrit Jasper Schenk (Hg.): Bauernkrieg. Regionale und überregionale Aspekte einer sozialen Erhebung (Kraichtaler Kolloquien 14), Ostfildern, S. 11-43.

Wächter, Carl Georg (1839): Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, Bd. 1,1: Geschichte, Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts, Stuttgart.

Wandel, Uwe Jens (1981): Umweltfragen in der altwürttembergischen Gesetzgebung, in: Jürgen Sydow (Hg.): Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte (Südwestdeutscher Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung. Arbeitstagung 18 / Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 8), Sigmaringen, S. 164-179.